

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Brilon AöR  
zu den  
Allgemeinen Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV)**

**Gültig ab 12.03.2015**

**1. Hausanschlusskosten**

- 1.1. Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Brilon AöR die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
- a) die Erstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses,
  - b) die Veränderung des Haus- und Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

Für die Erstellung von Neuanschlüssen bis zu einer Länge von 20 Metern und einem Durchmesser von 1 ¼“ berechnen sich die Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt. Bei darüber hinaus gehenden Längen und größeren Durchmessern werden die Preise individuell berechnet.

- 1.2 Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

- 1.3 Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

**2. Wasserabgabe über Standrohre**

Standrohre für vorübergehende Wasserabgabe werden von den Stadtwerken Brilon AöR bei nachgewiesenem Bedarf vermietet. Eine Vermietung zu Trinkwasserzwecken ist ausgeschlossen.

Vor Ausgabe eines Standrohres ist ein Sicherheitsbetrag von 250,00 € zu hinterlegen. Die Miete für ein Standrohr beträgt 1,00 €/Tag, mindestens aber 50,00 €. Für die tatsächlich entnommene Wassermenge berechnet sich das Entgelt nach dem gemessenen Wasserverbrauch des Zählers am Standrohr. Der Preis pro entnommenen cbm wird analog der in der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung jeweils festgesetzten Wassergebühr berechnet.

Nach Rückgabe des Standrohres erfolgt die Rechnungsstellung durch die Stadtwerke. Der Rechnungsbetrag wird mit dem hinterlegten Sicherheitsbetrag verrechnet. Sollte ein Guthaben verbleiben, so ist dieses innerhalb von 14 Tagen auf eines vom Mieter angegebenes Konto zu erstatten. Der über den Sicherheitsbetrag hinaus gehende Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, den Stadtwerken Brilon oder dritten Personen, entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, den Stadtwerken Brilon das Standrohr am Ende eines jeden Vierteljahres vorzuzeigen, damit eine Überprüfung und Ablesung stattfinden kann.

Widerrechtliche Wasserentnahmen (über Standrohre, die sich nicht im Eigentum der Stadtwerke Brilon AöR befinden) werden strafrechtlich verfolgt. Weiterhin wird eine Pauschalwassermenge von 150 m<sup>3</sup> in Anrechnung gebracht.

### **3. Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung**

Bei Zahlungsverzug werden fällige Rechnungen und Abschläge schriftlich angemahnt. Hierfür berechnen die Stadtwerke Brilon AöR einen Betrag von 3,50 €. Für die Unterbrechung der Wasserversorgung berechnen die Stadtwerke eine Aufwandpauschale von 51,00 € (umsatzsteuerfrei), für die Wiederinbetriebnahme 51,00 € zzgl. dem jeweiligen Umsatzsteuersatz. Diese Beträge sind vor Wiederinbetriebnahme an die Stadtwerke zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug öffentlich-rechtlicher Forderungen sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Brilon, den 12.03.2015